

INTERVIEW

„Politische Willenserklärungen allein helfen noch nicht weiter“

Welche Regeln für die Exportkontrolle von Gütern gelten sollen, das ist eine hochpolitische Frage – und das gilt in besonderem Maße, wenn es um Produkte der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie geht. Von der Absichtserklärung im Koalitionsvertrag bis zum konkreten Merkblatt für die Exportkontrolle ist es ein langer Weg. Manuel Schwab, Leiter der Exportkontrolle der Diehl Defence GmbH in Überlingen und Vorsitzender im Fachausschuss Exportkontrolle und Zoll beim Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie (BDLI), hat eine der jüngsten Reformen hautnah begleitet. Er erklärt, wie aus einer vagen politischen Idee ganz praktische Veränderungen für Unternehmen und ihre Zoll- und Exportkontroll-Beauftragten entstehen.

Herr Schwab, Sie haben in den vergangenen vier Jahren an einem spannenden Reformprojekt mitgearbeitet: Deutschland und Frankreich haben sich neue Regeln für Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich gegeben. Wie ist es dazu gekommen?

Schwab: Die Bundesregierung unter Bundeskanzlerin Angela Merkel hatte sich 2018 im Koalitionsvertrag darauf verständigt, dass man die deutsch-französischen Beziehungen stärken wollte, um einen „neuen Aufbruch für Europa“ auszulösen. Daraus ist dann ein Jahr später ein neuer Vertrag für die deutsch-französische Zusammenarbeit entstanden, den die Regierungschefs der beiden Länder unterzeichnet haben. Ein wichtiger Teilbereich davon drehte sich auch um das Thema Sicherheit und Verteidigung: Das Ziel war, in der Verteidigungspolitik enger und intensiver zusammenzuarbeiten und die Kooperation und Abstimmung der Unternehmen in der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie zu erleichtern.

Für Unternehmen wie Diehl, die seit Langem eng mit französischen Unternehmen aus der Verteidigungsbranche zusammenarbeiten, waren das sicher gute Nachrichten, oder?

Schwab: Absolut, ja. Denn es ist so, dass die deutsche und die französische Exportkontrolle bei Rüstungsmaterial und Kriegswaffen mögliche Exporte unterschiedlich bewertet. Das erschwert die Zusammenarbeit von Unternehmen, z.B. kommt es wegen der deutlich strikteren Exportkontrollen in Deutschland oft zu Verzögerungen bei der Lieferung an französische Geschäfts- und Entwicklungspartner. Es gab zwar bereits das Schmidt-Debré-Abkommen aus den 1970er-Jahren, das Regeln für bestimmte

Gemeinschaftsprojekte aufgestellt hat. Aber diese Regeln mussten eben dringend in das neue Jahrtausend überführt werden. Der neue deutsch-französische Vertrag allein hat dazu allerdings noch nicht ausgereicht. Er ist ein politisches Abkommen und kein Abkommen, welches konkrete Handlungsempfehlungen zur Umsetzung gibt. Es fehlten daher wichtige Informationen für Unternehmen.

Welche Informationen waren das?

Schwab: Für die Zoll- und Exportkontroll-Beauftragten in Unternehmen waren die Aussagen im Vertrag noch viel zu vage. Sie drückten in erster Linie den politischen Willen aus, Kooperation zu erleichtern. Daraus direkt konkrete Handlungsempfehlungen abzuleiten, das war für einzelne Unternehmen erst mal kaum möglich. Es ging nun also um die Frage: Wie würde die Verwaltung in den beiden Ländern die Regeln konkret umsetzen? Und da ist es für Unternehmen natürlich sehr wichtig, dass die Behörden in beiden Ländern die Vorgaben identisch interpretieren und entsprechend gleich handeln.

Warum ist das so wichtig?

Schwab: Weil die Verwaltungswege und Entscheidungskultur in Deutschland und Frankreich doch teils sehr unterschiedlich sind. Und es war auch klar, dass für die deutsche Seite grundsätzlich ganz neue Regeln dazukommen würden: Das Abkommen enthielt bislang unbekannte und undefinierte Rechtsbegriffe. Eine wichtige Neuerung war z.B., dass es erstmals einen De-Minimis-Grundsatz für die Exportkontrolle geben soll. Das bedeutet: Wenn ein gemeinsam entwickeltes Produkt nur

zu einem geringen Anteil Komponenten aus dem anderen Land enthält, darf dieses Land den Export nicht behindern. Auch dann nicht, wenn es selbst eigentlich strengere Exportregeln für diese Komponenten hat als das schließlich endprodukt-exportierende Land. Für Unternehmen war es wichtig, zu wissen, dass die Behörden in beiden Ländern sich bei der Umsetzung und Prüfung solcher Regeln einig sind und nach den gleichen Kriterien entscheiden.

Können die betroffenen Unternehmen selbst denn überhaupt beeinflussen, wie die Verwaltungen eine solche Reform umsetzen?

Schwab: An diesem Punkt spielen Branchenverbände eine wichtige Rolle, sie bringen die Sichtweise der Unternehmen in die Entwicklung von Leitlinien und Merkblättern ein. Die Industrieverbände, das waren auf deutscher Seite vor allem der BDLI und der Bundesverband Deutscher Sicherheits- und Verteidigungspolitik (BDSV), haben sich mit entsprechenden Forderungen an die Behörden und Ministerien gewandt. Wir haben betont, dass Einigkeit bestehen muss bei wichtigen Fragen, damit es für Unternehmen auch wirklich leichter werden würde, zu kooperieren: Wie genau wird etwa die De-Minimis-Regel umgesetzt? Welche Genehmigungserleichterungen sollen konkret gelten? Welche Regeln werden für Intra-Company-Transfers gelten, also z.B. für Lieferungen an eine französische Tochterfirma eines deutschen Unternehmens? Wie gehen wir damit um, dass die Güterliste für die Anwendung der De-Minimis-Regel nicht mit der Kriegswaffenliste übereinstimmt? Das waren ganz praktische Fragen, die wir über die Industrieverbände gestellt haben.

Wie ging es dann weiter?

Schwab: Wir haben mit den Partnern aus der französischen Industrie Lösungsansätze und Beispiele für eine aus unserer Sicht sinnvolle Anwendung der Regeln in der Praxis entwickelt. Dabei haben wir genau geschaut: Was brauchen die Unternehmen in beiden Ländern, damit sie auf ihren jeweiligen Verwaltungswegen möglichst effizient vorankommen? Diese Anregungen haben dann auch teilweise Einzug erhalten in BAFA Merkblätter, die das zukünftige privilegierte Verfahren erklären.

Wie sieht die Lösung nun aus?

Schwab: Das geplante Verfahren ist zweistufig: Zuerst muss die Kooperation durch ein gemeinsames deutsch-französisches Gremium anerkannt werden, das eigens zu diesem Zweck gegründet wird. Dann wird eine SAG erteilt, eine Sammelgenehmigung also. Das Vorgehen bei Kriegswaffen ist natürlich spezieller. Hier muss immer mit Verweis auf die Kriegswaffeneigenschaft des Gutes ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden, die französische Seite kennt aber kein Kriegswaffenkontrollgesetz. Hier wird sich zeigen, wie das in der Praxis umgesetzt wird. Wir haben erreicht, dass die beteiligten Unternehmen diese Anträge gleichzeitig in beiden Ländern stellen können, das ist ein großer Vorteil.

Wäre es denn nicht grundsätzlich sinnvoller gewesen, gleich eine gemeinsame Lösung für mehrere EU-Staaten zu finden, statt das Ganze nur bilateral zu klären? Solch einheitliche Verfahren könnten doch auch Kooperationen mit Unternehmen in anderen Ländern erleichtern.

Schwab: Wir hoffen tatsächlich, dass das deutsch-französische Abkommen wie eine Art Blaupause auch auf die



Zusammenarbeit mit weiteren Ländern übertragen werden kann. Konkrete Gespräche gibt es schon mit Spanien, aber auch Großbritannien, Italien und die Niederlande könnten sich ähnliche Abkommen vorstellen. Das Ziel ist, so Schritt für Schritt zu einer europäischen Harmonisierung der Exportkontrollregeln für die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie zu kommen. Der Weg, über binationale Abkommen dahin zu gelangen, ist aus meiner Sicht sinnvoll, denn man darf nicht vergessen: Rüstungsexportpolitik ist und bleibt am Ende immer Ländersache. Die EU gibt einen gemeinsamen Rahmen vor, aber die einzelnen Länder behalten die Entscheidungshoheit. Das ist auch wichtig, weil es doch sehr unterschiedliche nationale Herangehensweisen an das Thema gibt, die es zu berücksichtigen gilt.

Zivilgesellschaftliche und politische Akteure drängen in Deutschland darauf, dass solche Abkommen nicht die strengen deutschen Rüstungsexportregeln unterlaufen und aufweichen dürfen. Besteht durch die neuen Verträge die Gefahr, dass das passiert?

Schwab: Nein, die neuen Abkommen sollen die bestehenden Regeln auf keinen Fall schwächen. Der Primat der Politik bleibt erhalten. Es geht nicht darum, insgesamt weniger Kontrolle durchzusetzen, sondern darum, die Verfahren an sich in der Praxis effizienter und flexibler zu machen. Wenn wir vergleichbare Regeln wie jetzt mit Frankreich auch mit weiteren europäischen Staaten finden, trägt das zur Harmonisierung und Integration innerhalb der EU bei. Es sorgt für mehr Transparenz. Und wir tragen unsere hohen deutschen Standards der Rüstungsexportkontrolle auch in andere Länder weiter.

Interview von Sarah Sommer



Zur Person:
Manuel Schwab

Manuel Schwab bekleidet verschiedene Funktionen im Diehl-Konzern: Unter anderem ist er Leiter Exportkontrolle der Diehl Defence GmbH & Co KG in Überlingen und Konzernkoordinator der Exportkontrolle für die Diehl Gruppe.

Zum Unternehmen: Diehl Gruppe

Die Diehl Stiftung & Co. KG ist ein international aufgestellter deutscher Technologiekonzern mit Stammsitz in Nürnberg. Sie befindet sich im Familienbesitz und hat weltweit mehr als 17.000 Beschäftigte.

Die Diehl Gruppe ist einer der größten Luftfahrttausrüster und einer der größten Rüstungskonzerne Deutschlands.

Der Bereich Diehl Defence produziert Wehrtechnik, z. B. Lenkflugkörper, Munitionen, Zünder und elektronische Steuerungssysteme

Zur Sache

Das Deutsch-Französische Rüstungsabkommen

Rüstungsexporte sollen kein Mittel der Wirtschaftspolitik sein und keine Exporte wie alle anderen, betont die Bundesregierung. Daher gilt eine restriktive Genehmigungs- politik für Rüstungsexporte, die in Deutschland traditionell deutlich strenger ist als in Frankreich.

Die Bundesregierung und die französische Regierung haben sich im Vertrag von Aachen trotz dieser Unterschiede darauf verständigt, bei gemeinsamen Projekten einen gemeinsamen Ansatz für Rüstungsexporte zu entwickeln. Das bringe „mehr Sicherheit“ in Fragen, die in Frankreich und Deutschland lange Zeit unterschiedlich gesehen wurden, lobte Bundeskanzlerin Angela Merkel bei ihrem Treffen zu den Vertragsverhandlungen mit dem französischen Präsidenten Emmanuel Macron in Toulouse im Jahr 2019. In dem Abkommen haben sich beide Länder im Kern darauf geeinigt, kein Veto einzulegen, wenn das jeweils andere Land Waffen aus gemeinsamer Produktion weiterverkaufen will. Das gilt insbesondere für deutsch-französische Gemeinschaftsprojekte wie den neuen Kampfpanzer MGCS und das Kampfflugzeug „Future Combat Air System“.

Am 23. Oktober 2019 ist das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich in Kraft getreten. Jetzt arbeiten die Länder an der Umsetzung der neuen Regeln. So soll etwa auch die Zusammenarbeit der deutschen und französischen Behörden in dem Bereich intensiviert werden. Die Vereinbarung sieht u.a. einen ständigen Konsultationsmechanismus in Form eines Ständigen Gremiums vor, dessen konstituierende Sitzung in Kürze erfolgen soll.“

SIMPLE. BETTER. DONE.



SPEEDI®

PRÄFERENZABWICKLUNG DIREKT IN SAP ERP

Zoll- und Außenhandelslösungen von WSW Software

Unsere SAP-basierten Add-ons in SAP ECC oder in S/4HANA bilden den gesamten Präferenzprozess ab – und das für beliebige Abkommensräume weltweit. Eine weitere Infrastruktur oder Anbindung an externe Systeme ist nicht erforderlich.

- Anfordern der Lieferantenerklärung per PDF, Interactive Forms oder Webportal
- Werksbezogene oder werksübergreifende Präferenzkalkulation sowie für KMAT-Belegstücklisten
- Kunden-Langzeitlieferantenerklärungen
- Kunden-Einzellieferantenerklärungen
- Ursprungserklärung

Gerne erstellen wir ein individuelles Lösungspaket für Sie. WSW Software: Zoll und Außenhandel aus einem Guss – inklusive Beratung und Services.

WWW.WSW.DE

**AW NEXT CON –
meet the experts!**

Bei uns gibt's den besten
Online-Kaffee, wetten?